

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.01.2015

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-8/13

Zulassungsnummer:

Z-56.415-1003

Geltungsdauer

vom: **19. Januar 2015**

bis: **19. Januar 2020**

Antragsteller:

Asona Deutschland GmbH
Schillerstraße 10
53501 Grafenschaft-Holzweiler

Zulassungsgegenstand:

Akustikputzsystem "Sonacoustic PL"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung eines aus einer Mineralwolleplatte und vor Ort applizierten Putzbeschichtungen bestehenden Wand- und Deckenbeschichtungssystems, "Sonacoustic PL" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹².

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf im Innenbereich von Gebäuden auf nicht-brennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder aus Gipskartonplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 und A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹; Mindestdicke $d = 6$ mm; Mindestrohddichte $\rho = 550$ kg/m³) verwendet werden.
- 1.2.2 Die Eignung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.3 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Wand- und Deckenbeschichtungssystems zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss aus folgenden Komponenten bestehen:
- Klebemörtel "Sonafix R" bzw. "Sonaglu"e"
 - Mineralwolleplatte "Sonaboard"
 - Grundputz "Sonaplaster Base"
 - Deckputz "Sonaplaster Finish" in Farbe weiß
- 2.1.2 Die Dicke der Mineralwolleplatten "Sonaboard" darf 20-30 mm und die Rohddichte 96 kg/m³ ($\pm 10\%$) betragen. Die Mineralwolleplatte muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) erfüllen und einen Glühverlust $\Delta m \leq 9\%$ bei der Prüfung nach DIN EN 13820 einhalten.
- 2.1.3 Für die Verklebung der Mineralwolleplatten mit dem Untergrund nach 1.2.1 ist der Klebemörtel "Sonafix R" bzw. "Sonaglu"e" zu verwenden.
- 2.1.4 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem muss die Anforderungen an das Brandverhalten, Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, erfüllen.
- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung aller Komponenten des Wand- und Deckenbeschichtungssystems muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.415-1003

Seite 4 von 6 | 19. Januar 2015

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen, bzw. die Gebinde oder der Beipackzettel der Komponenten müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Gebinde oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.415-1003
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar – Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa³ anerkannte Zertifizierungs- und eine anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

³ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis 2012.

⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung einmal jährlich zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1¹ sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist das Glimmverhalten der Mineralwolle nach Abs. 2.1.2 durch Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 13820 zu überprüfen. Bei Überschreiten des Grenzwertes für den Glühverlust nach Abs. 2.1.2 ist der Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Unabhängig von vorstehenden Festlegungen ist der Nachweis des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.2 alle zwei Jahre gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL" ist bei Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein nichtbrennbarer Baustoff – Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Das Wand- und Deckenbeschichtungssystem "Sonacoustic PL" muss entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.415-1003

Seite 6 von 6 | 19. Januar 2015

- 4.2 Die Nassauftragsmenge des Klebemörtels "Sonafix R" bzw. "Sonaglu" für die Verklebung der Mineralwolleplatten mit dem Untergrund darf max. 3,5 kg/m² betragen.
- 4.3 Die Nassauftragsmenge der hellgrauen Grundputzbeschichtung "Sonaplast Base" darf max. 2,2 kg/m² betragen.
- 4.4 Die Nassauftragsmenge der weißen Deckputzbeschichtung "Sonaplast Finish" darf max. 1,7 kg/m² betragen. Die Trockenschichtdicke der Deckputzbeschichtung muss < 1 mm betragen.
- 4.5 Bei der Ausführung der Wand- und Deckenbeschichtung sind die Verarbeitungshinweise des Herstellers zu beachten.

5. Übereinstimmungsbescheinigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

Übereinstimmungsbestätigung

– Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hergestellt hat:

.....

– Bauvorhaben:

.....

– Datum des Einbaus:

– Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.415-1003 nach Abschnitt 4.

Hiermit wird bestätigt, dass

– der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56. 415-1003 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n).

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Akustikputzsystem "Sonacoustic PL"

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-56.415-1003